

Informationen zu den Beschlüssen der 52. Stadtratssitzung am 05.12.2023

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Kitzscher

Der Stadtrat der Stadt Kitzscher stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 wie folgt fest:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	303.030,53 EUR
Sonderergebnis	190.415,54 EUR
Gesamtergebnis als Überschuss	493.446,07 EUR
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	443.276,74 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	936.722,81 EUR

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 746.307,27 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 190.415,54 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	277.160,36 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 435.663,97 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 76.355,83 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 234.859,44 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	5.815,64 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	- 229.043,80 EUR
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.119.373,21 EUR

Vermögensrechnung

Bilanzsumme	39.004.216,19 EUR
darunter	
Basiskapital	12.141.773,78 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.834.565,09 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	4.760.105,42 EUR

Der Stadtrat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Kitzscher vom 05. Oktober 2023 zur Kenntnis. Die durchgeführte örtliche Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2021 entgegenstehen.

Beschl.-Nr.: 082/23 SR

2. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entgegennahme und Ausgabe einer Spende

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spende der Eltern der Kita Kunterbunt in Höhe von 392,40 Euro und genehmigt die Ausgabe dieses Betrages für Projekte in der Kita Kunterbunt.

Beschl.-Nr.: 083/23 SR

3. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entgegennahme und Ausgabe einer Spende

Der Stadtrat beschließt die Annahme der durch den Spendenlauf eingegangenen Gelder in Höhe von 11.545,15 Euro und genehmigt die Ausgabe für Projekte in der Grundschule.

Beschl.-Nr.: 084/23 SR

4. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entgegennahme und Ausgabe einer Spende

Der Stadtrat beschließt die Sachspende der Glaserei Pretzsch im Wertumfang von 484,96 EUR in Form einer Sitzgruppe für die Kita Wirbelwind anzunehmen.

Beschl.-Nr.: 085/23 SR

5. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entgegennahme und Ausgabe von Spenden für die Feuerwehr und Jugendfeuerwehr

Der Stadtrat beschließt die Annahme der nachfolgenden Spenden:

- Sachspende für die Feuerwehr i. H. v. 151,45 Euro in Form einer elektrischen Handpumpe für Ölbindemittel von Herrn Patrice Weck
- Geldspende für die Jugendfeuerwehr i. H. v. 100,00 Euro von LUBAK Bauunternehmung GmbH
- Geldspende für die Jugendfeuerwehr i. H. v. 50,00 Euro von Spedition Jüttner

Die Geldspenden für die Jugendfeuerwehr dürfen für Freizeitaktivitäten der Jugendfeuerwehr im Rahmen von Projekten ausgegeben werden.

Beschl.-Nr.: 086/23 SR

6. Verlängerung des Dienstleistungsvertrages mit der GTSdata mbH Grimma

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den auf der Grundlage des Beschl.-Nr. 087/21 SR abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag mit der GTSdata mbH über Wartung und Support mobiler Endgeräte für Lehrer bis 31.12.2024 zu verlängern und das Wertvolumen um 3.360,00 Euro zu erhöhen.

Beschl.-Nr.: 087/23 SR

7. Beschluss der Termine für die Stadtratssitzungen im Jahr 2024

Der Stadtrat Kitzscher tagt im Jahr 2024 wie folgt:

Dienstag, den 30.01.2024,	Dienstag, den 05.03.2024,
Dienstag, den 16.04.2024,	Dienstag, den 28.05.2024,
Dienstag, den 25.06.2024,	(Info-Veranstaltung für neu gewählten Stadtrat)
Dienstag, den 23.07.2024,	Dienstag, den 10.09.2024,
Dienstag, den 08.10.2024,	Dienstag, den 12.11.2024
Dienstag, den 17.12.2024.	

Beginn der Sitzung ist jeweils 18:30 Uhr im Rathaus der Stadt Kitzscher, Ernst-Schneller-Straße 1. Die Sitzungen des Technischen- und Verwaltungsausschusses sind jeweils dienstags zwei Wochen vor den Stadtratssitzungen um 18:30 Uhr im Rathaus Kitzscher.

Beschl.-Nr.: 088/23 SR

8. Festlegung der Wahlbezirke für die Kommunal-, Kreistags- und Europawahl am 09.06.2024

Für die Kommunal-, Kreistags- und Europawahl am 09.06.2024 werden in der Stadt Kitzscher und Ortsteilen in 8 Wahlbezirken/Wahllokalen gebildet. Die Briefwahl bildet den 9. Wahlbezirk.

01: Kitzscher, Rathaus, Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher

02: Kitzscher, Grundschule, Robert-Koch-Straße 25, 04567 Kitzscher

03: Kitzscher, Kita Kunterbunt, Trageser Straße 39 a, 04567 Kitzscher

- 04: Kitzscher, Bauhof, Randsiedlung 9, 04567 Kitzscher
05: Kitzscher, OT Thierbach, Sportlerheim, Landstraße 2, 04567 Kitzscher
06: Kitzscher, OT Dittmannsdorf/Braußwig, Kegelbahn Dittmannsdorf, An der Schmiede 9, 04567 Kitzscher
07: Kitzscher, OT Hainichen, Kultursaal, Oelzschauser Straße 35, 04567 Kitzscher
08: Kitzscher, OT Trages, FFw-Gerätehaus, Neue Mölbiser Straße 16, 04567 Kitzscher
09: Briefwahl, Kitzscher, Rathaus, Zi. 209, Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher

Beschl.-Nr.: 089/23 SR

9. Bildung Gemeindevwahlausschuss zur Durchführung der Kommunalwahl am 09.06.2024

Zur Durchführung der Stadtratswahl am 09.06.2024 wird der Gemeindevwahlausschuss wie folgt gewählt:

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses	Herr Mathias Windweher
stellv. Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses	Frau Karin Langhof
Beisitzerin: Frau Kathrin Lehmann	Stvin.: Frau Kristina Oelschlegel
Beisitzerin: Frau Elke Höhle	Stvin.: Frau Bärbel Frommelt
Beisitzer: Herr Rainer Groß	

Beschl.-Nr.: 090/23 SR

10. Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung)

Der Stadtrat der Stadt Kitzscher beschließt die in der Anlage beigefügte Beherbergungssteuersatzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Stadtgebiet Kitzscher ab dem 01.01.2025.

Anlage: Beherbergungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Kitzscher (Beherbergungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in der Sitzung am 05.12.2023, Beschl.-Nr. 091/23 SR folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Kitzscher erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung.

Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen, Übernachtungshäuser, Gasthöfe mit Fremdenzimmern, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze bei Vorhandensein von Sanitäranlagen und ähnliche Einrichtungen; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Keine Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospize, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage ist der Betrag, den der Gast für den Aufwand der Übernachtung einschließlich Umsatzsteuer, aber ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen schuldet (Übernachtungsentgelt). Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist für die Bemessung der Steuer das für die Leistung geschuldete Übernachtungsentgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.

(2) Es ist unerheblich, ob dieses Entgelt vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird. Sofern bei einem pauschal geschuldeten Entgelt die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension), gilt als Bemessungsgrundlage das Gesamtentgelt abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(3) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt fünf Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile. Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 4 Steuerbefreiungen

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Stadt Kitzscher übernachten müssen,
3. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,
4. Personen, die Gruppen von allein reisenden, beherbergungssteuerbefreiten Kindern und Jugendlichen betreuen (z.B. Lehrer oder Erzieher).

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungssteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Als geeigneter Nachweis gilt für Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 1 ein Ausweisdokument des Kindes, soweit sein Alter nicht offensichtlich ist, für Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 2 ein entsprechend aussagefähiges ärztliches Attest, für Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 3 die Meldebescheinigung und für Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 4 die Bestätigung der Organisation, mit der die beherbergungssteuerbefreiten Kinder und Jugendlichen reisen, dass es sich bei der Person um den Betreuer einer Gruppe allein reisender Kinder bis zum vollendeten Lebensjahr handelt. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Steuerbefreiungen nach Abs. 1 Nr. 2 können nur in einem Verfahren nach § 9 geltend gemacht werden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Schulden mehrere Beherbergungsgäste die Beherbergungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.
- (2) Wird eine durch den Beherbergungsbetrieb bereitgestellte Übernachtungsmöglichkeit vom Beherbergungsgast nicht in Anspruch genommen, entsteht die Übernachtungssteuer nur dann nicht, wenn für die Bereitstellung kein Entgelt zu entrichten ist.

§ 7 Melde-, Entrichtungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer innerhalb der Stadt Kitzscher eine Beherbergungseinrichtung im Sinne des § 2 S. 2 der Satzung eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies der Stadt Kitzscher innerhalb eines Monats unter Verwendung des amtlich zur Verfügung gestellten Formulars anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.
- (2) Wer innerhalb der Stadt Kitzscher eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 4 Abs. 1 Nummern 1, 3 oder 4 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.
- (3) Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Daten der An- und Abreise auf dem hierfür zur Verfügung gestellten amtlichen Formular zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind auf dem amtlichen Formular die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.
- (4) Rechnungskopien und Meldescheine nach § 7 Abs. 3 sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Stadt Kitzscher auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. § 147 AO findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die innerhalb eines Kalendermonats vereinnahmte Beherbergungssteuer ist vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung bis zum zehnten Tag des Folgemonats selbst zu berechnen und unter Verwendung des amtlichen Formulars bei der Stadt Kitzscher anzumelden. Dies gilt auch, sofern die Beherbergungseinrichtung in einem Monat keine Person beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Nullmeldung“) zu erfolgen. Ebenfalls bis zum zehnten Tag des Folgemonats ist die innerhalb eines Kalendermonats vereinnahmte Beherbergungssteuer vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung an die Stadt Kitzscher abzuführen.
- (6) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Stadt Kitzscher für den vollständigen und richtigen Einzugs der Beherbergungssteuer.
- (7) Die Aufbewahrung der Beherbergungssteuer durch den Betreiber hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen.
- (8) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher

Art sind verpflichtet, der Stadt Kitzscher Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn der Betreiber der Beherbergungseinrichtung seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

§ 8 Steueraufsicht und -prüfung

(1) Die Beherbergungseinrichtung und die von ihr betrauten Personen haben auf Verlangen der Stadt Kitzscher die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zur Erhebung der Beherbergungssteuer erforderlich sind. Nach Aufforderung sind die Geschäftsunterlagen an Amtsstelle vorzulegen.

(2) Zur Sicherung der vollständigen Erhebung der Beherbergungssteuer ist den Bediensteten der Stadt Kitzscher während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten auch ohne vorherige Ankündigung der Zutritt zu den Geschäftsgrundstücken und -räumen der Betreiber der steuerentrichtungsverpflichteten Beherbergungseinrichtungen sowie zu den Beherbergungseinrichtungen selbst zu gewähren, um Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen der Beherbergungssteuersatzung durchzuführen.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 9 Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 4 der Satzung von der Entrichtung der Beherbergungssteuer befreit sind, können bei der Kämmerei der Stadt Kitzscher unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Abs. 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Abs. 5 nicht rechtzeitig nachkommt.

und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 kann gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung und Geltung Sächsisches Kommunalabgabengesetz

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung anwendbar, soweit diese für Gemeindesteuern nach § 7 SächsKAG gelten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.01.2025 erfolgen.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind der Stadt Kitzscher durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Verwendung des amtlichen Formulars anzuzeigen.

Kitzscher, 05.12.2023



Schramm
Bürgermeister

Beschl.-Nr.: 091/23 SR

11. Polizeiverordnung für ein Böllerverbot auf dem Marktplatz in der Stadt Kitzscher

Die Stadt Kitzscher erlässt die als Anlage beigefügte Polizeiverordnung für ein Böllerverbot auf dem Marktplatz in der Stadt Kitzscher.

Anlage: Polizeiverordnung

Polizeiverordnung für ein Böllerverbot auf dem Marktplatz in der Stadt Kitzscher

Die Stadt Kitzscher erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils gültigen Fassung, nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Kitzscher vom 05.12.2023, Beschl.-Nr. 092/23 SR, folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Regelungen
 - § 1 Geltungsbereich
- II. Schutz vor Gefahren für Sicherheit und Ordnung
 - § 2 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände
- III. Schlussbestimmungen
 - § 3 Ordnungswidrigkeiten
 - § 4 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
 - § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für den gesamten Marktplatz (Flurstücke 603/5, 603/23 und 603/31 Gemarkung Kitzscher) der Stadt Kitzscher in der Zeit vom 31. Dezember 00:00 Uhr bis 1. Januar 24:00 Uhr.

§ 2 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Zur Vermeidung von Bränden an unmittelbar an die Marktfläche angrenzenden Gebäuden mit Fachwerk ist es verboten pyrotechnische Gegenstände der Klasse I-IV sowie Klasse T im in § 1 genannten Zeitraum abzubrennen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG), Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 pyrotechnische Gegenstände der Klasse I-IV sowie Klasse T abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzscher, 05.12.2023



Schramm
Bürgermeister

Beschl.-Nr.: 092/23 SR

12. Neufestsetzung der Betreuungszeiten für den Hort der Stadt Kitzscher und Änderung der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kitzscher
Der Stadtrat beschließt, die ungekürzten Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kitzscher auf der Grundlage der ermittelten Personal- und Sachkosten des Haushaltsjahres 2022 entsprechend den §§ 14 und 15 SächsKitaG auf 23% für

den Krippenbereich, 30% für den Kindergartenbereich und 30% für den Hortbereich der bekanntgemachten Personal- und Sachkosten festzusetzen. Die Anlage des Beschlusses ersetzt die Anlage 3 des Betreuungsvertrages und tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der neuen Anlage 3 zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten für den Hort von bisher 16.00 Uhr auf 17.00 Uhr verändert.

Anlage:

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

Elternbeiträge für Kindertagesstätten der Stadt Kitzscher (§ 15 SächsKitaG)

ab 01.01.2024 laut Beschluss des Stadtrates Nr. 093/23 SR

Kinderkrippe								
<i>Familien</i>					<i>Alleinerziehende*</i>			
	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	341,08	306,97	204,65	153,49	306,97	276,27	184,18	138,14
2. Kind	204,65	184,18	122,79	92,09	184,18	165,76	110,51	82,88
3. Kind	68,22	61,39	40,93	30,70	61,39	55,25	36,84	27,63
Kindergarten								
<i>Familien</i>					<i>Alleinerziehende*</i>			
	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	185,37	166,83	111,22	83,42	166,83	150,15	100,10	75,07
2. Kind	111,22	100,10	66,73	50,05	100,10	90,09	60,06	45,04
3. Kind	37,07	33,37	22,24	16,68	33,37	30,03	20,02	15,01
Hort								
<i>Familien</i>								
	bis 7 Std.		bis 6 Std.		bis 5 Std.			
1. Kind	122,41		104,92		87,44			
2. Kind	73,45		62,95		52,46			
3. Kind	24,48		20,98		17,49			
<i>Alleinerziehende*</i>								
	bis 7 Std.		bis 6 Std.		bis 5 Std.			
1. Kind	110,17		94,43		78,69			
2. Kind	66,10		56,66		47,22			
3. Kind	22,03		18,89		15,74			

* Alleinerziehend ist, wer in Anwendung des § 18 SGB VIII allein für ein Kind zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt. Mütter und Väter, die die gemeinsame elterliche Sorge innehaben, gelten ebenfalls als alleinerziehend, wenn sie derart getrennt leben, dass nur ein Elternteil die Personensorge tatsächlich wahrnehmen kann. Nicht alleinerziehend sind unverheiratete, in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern.

- Für jede zusätzliche in Anspruch genommene Mehrstunde über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden 5,00 € berechnet.

Beschl.-Nr.: 093/23 SR

13. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Sanitäranlage in der Oberschule - Los 1 Bauhauptleistungen

Der Stadtrat beschließt, die Leistungen für Los 1 Bauhauptleistungen der Maßnahme zur Sanierung der Sanitäranlage in der Oberschule an die Firma Wiedermann aus Bad Lausick für 84.549,14 EUR (brutto) zu vergeben.

Beschl.-Nr. : 094/23 SR

14. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Sanitäranlage in der Oberschule - Los 2 Elektrik

Der Stadtrat beschließt, die Leistungen für Los 2 Elektrik der Maßnahme zur Sanierung der Sanitäranlage in der Oberschule an die Firma FEST GmbH aus Frohburg für 46.977,95 EUR (brutto) zu vergeben.

Beschl.-Nr.: 095/23 SR

15. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung an den wirtschaftlichsten Anbieter.

Beschl.-Nr.: 096/23 SR

16. Verkauf des kommunalen Flurstücks Nr. 276/26 der Gemarkung Kitzscher

Die Stadt Kitzscher verkauft das kommunale Flurstück Nr. 276/26 der Gemarkung Kitzscher mit einer Größe von 86 m² zu einem Kaufpreis von insgesamt 756,80 EUR (brutto). Die Käufer tragen alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten. Sie gehen bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

Beschl.-Nr.: 097/23 SR

17. Verkauf des kommunalen Flurstücks Nr. 593/20 der Gemarkung Kitzscher

Die Stadt Kitzscher verkauft das kommunale Flurstück Nr. 593/20 mit einer noch zu vermessenden Größe von ca. 49 m² der Gemarkung Kitzscher zu einem Kaufpreis von insgesamt 2.058,00 EUR (brutto). Der Käufer trägt alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten. Er geht bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

Beschl.-Nr.: 098/23 SR

18. Verkauf einer Teilfläche aus dem komm. Flurstück Nr. 896/28 der Gem. Kitzscher

Die Stadt Kitzscher verkauft eine noch zu vermessende Fläche aus dem kommunalen Flurstück Nr. 896/28 der Gemarkung Kitzscher mit einer Größe von ca. 310 m² zu einem Kaufpreis von insgesamt 11.160,00 EUR (brutto). Der Käufer trägt alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten. Er geht bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

Beschl.-Nr.: 099/23 SR

19. Kenntnisnahme des Prüfberichtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Kitzscher für die Haushaltsjahre 2012 bis 2021

Der Stadtrat nimmt den Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2012 bis 2021 der Stadt Kitzscher durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschl.-Nr.: 100/23 SR

20. Vergabe zur Lieferung der Standard- und Zusatzbeladung für den geplanten Bau eines Gerätewagen-Logistik (GW-L) für die Freiwillige Feuerwehr Kitzscher

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für LOS 3 die Lieferung der Standard- und Zusatzbeladung der Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH aus Ludwigsfelde mit einer Angebotssumme von 38.135,05 EUR und LOS 4 die Lieferung der Rollcontainer der Firma BTL Brandschutz Technik GmbH aus Leipzig mit einer Angebotssumme von 20.539,40 EUR zu erteilen. Der Bürgermeister wird ermächtigt die erforderlichen Verträge abzuschließen.

Beschl.-Nr.: 101/23 SR